

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 88 (1960)

**Vereinsnachrichten:** Rückblick auf die 128. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

**Autor:** [s.n.]

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rückblick auf die 128. Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft

*Montag, den 10. Oktober 1960 in Appenzell  
mit Beginn um 10.30 Uhr im Hotel «Hecht»*

Liebe Gemeinnützige!

Zur diesjährigen Jahresversammlung der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft waren ihre Mitglieder nach Appenzell eingeladen worden. Der Präsident, Pfarrer J. Böni, konnte rund 90 Gesellschaftsmitglieder begrüßen, unter ihnen aus den Behörden Appenzell Innerrhodens die Herren Landammann Beat Dörig, Landammann Dr. A. Broger, die Regierungsräte F. Koller, N. Senn, Dr. R. Broger, Bezirkshauptmann W. Steuble und Ratschreiber Dr. H. Großer. Der Regierungsrat von Appenzell A. Rh. war durch Regierungsrat J. Stricker vertreten. Leider fiel unsere Jahresversammlung mit der Jubiläumsfeier der Bodensee-Toggenburg-Bahn und der Schweiz. Jahresversammlung der «Stiftung für das Alter» zusammen, so daß sich verschiedene Herren für das Fehlen an unserer Tagung entschuldigen mußten.

Der Mitgliederbestand unserer Gesellschaft hat zum erstenmal die Zahl 2000 überschritten. Weil aber von dieser erfreulich hohen Mitgliederzahl nur ein kleiner Teil die Möglichkeit besitzt, an unserer Jahresversammlung teilzunehmen, so darf der Rückblick im Protokoll etwas ausführlicher gestaltet werden, damit sich die Mitglieder, die nicht dabei sein konnten, über die Verhandlungen orientieren können.

## **Letzter Jahresbericht des Präsidenten Pfarrer J. Böni**

Die Versammlung nahm in lautloser Stille den 12. und letzten Jahresbericht ihres Präsidenten entgegen. Der Berichterstatter führte darin aus, daß unser Jahresrückblick in die Zeit falle, da die Gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz auf 150 Jahre ihres Bestehens zurückblicken dürfe. Die appenzellische Tochtergesellschaft ist 22 Jahre jünger. Die Geschichte hat immer das erste, aber nie das letzte Wort. Die Tätigkeit der Gemeinnützigen der Schweiz richtet sich nicht nach sprachlichen, konfessionellen oder politischen Gesichtspunkten, sondern sie darf, wie auch die Offiziersgesellschaft in unseren beiden Halbkantonen verbinden und gemeinsam aufbauen. Auch war der ursprüngliche Sinn der Gemeinnützigkeit nicht einfach Geld einzusammeln und zu verteilen, Anstalten zu gründen und zu führen; vielmehr haben die Gemeinnützigen der engern wie der weiteren Heimat alle Fragen des öffentlichen Wohls der Heimat besprochen. Für unser Land bekommen wir ein lebhaftes Bild dieser Zielsetzung, wenn wir das Schriftchen «100 Jahre Jahrbücher» unseres früheren Ratschreibers Dr. Tanner von 1947 zur Hand nehmen. Für die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft hat Zentralsekretär Dr. Walter Rickenbach eine gediegene Festschrift über die 150jährige Tätigkeit verfaßt. In den dreißiger Jahren des letzten Jahrhun-

derts wurde die Freiheit der Gesellschaft vom Staate, d. h. ihr eigenständiges Schaffen besonders betont. Man wollte noch nicht alles und jedes dem Staate aufbürden. «Lieber» — so heißt es — «möge die Gesellschaft durch kräftige Tätigkeit die Aufmerksamkeit der Regierungen auf sich lenken» und jedes Mitglied solle sich zur Pflicht machen, gemeinnützig denkende, angesehene Persönlichkeiten, und namentlich auch Mitglieder der öffentlichen Behörden zur tätigen Mitarbeit gewinnen. Der Bericht schildert dann den Einfluß Johann Caspar Zellwegers während der ersten Jahrzehnte auf die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die unser Appenzeller wiederholt neu belebte.

Unsere Appenzellische Gesellschaft trat der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft im Jahre 1832 bei und wir freuen uns in diesem Jubeljahr schweizerischer Gemeinnützigkeit, daß von unserem kleinen Lande aus so viel gute Saat ausgestreut wurde. Was Wunder, daß auch unsere heutige Gesellschaft so lebenskräftig ist und ausgerechnet im Jahre 1960 einen Mitgliederbestand von 2069 erreichen darf! Redaktor Dr. Alfred Bollinger hat in Nr. 174 der «Appenzeller Zeitung» vom 27. Juli a. c. den bedeutenden Anteil der Appenzeller am Wirken der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dargestellt und wir wünschen mit ihm der Jubilarin, daß sie immer wieder jene einsatzbereiten Persönlichkeiten finden möge, die nicht um Geldes Lohn, sondern der Sache zuliebe bescheiden dienen wollen. In den appenzellischen «Verhandlungen der AGG, nebst Beobachtungen, Erfahrungen und Winken das Gemeinwohl des Vaterlandes zu fördern», einer Schrift vom Jahre 1833, steht: «Die Bildung des Menscheneschlechtes geht wahrhaftig langsamem Schrittes, und wer darin der Zeit voreilt, wird fallen, ehe der Zweck erreicht wird.» Wie schollenverbunden unsere AGG damals war, geht aus den Verhandlungen hervor, wobei Alt-Revisionsrath Preisig in Bühler über das wünschbare Verhältnis des Wiesenbaues zum Ackerbau, Lieutenant Hugener über Futterkräuterbau, Lehrer Baumann über Dünger und Düngerbereitung, Aktuar Zellweger über den Erdäpfelbau zu sprechen hatten und die AGG die Samenverteilung sich zur Aufgabe machte und schließlich die Forderung nach inländischem Thee gestellt wurde. Es heißt dort: «Unsere schweizerischen Berge und Thäler sind so reich an gewürzigen Kräutern aller Art, welche sich zu Thee für die verschiedenen Umstände menschlicher Leiden eignen, daß es eine wahre Verschwendug zu nennen ist, große Summen Geldes alljährlich für den fremden Thee ins Ausland zu senden; des Umstandes nicht zu gedenken, daß dem chinesischen Thee keineswegs die Vorteile alle zukommen, welche so theuer bezahlt werden. Richten wir daher unsere Blicke immer mehr auf die Gewächse des eigenen Landes, so werden wir weit seltener in den Fall kommen, nach ausländischen Produkten lüstern zu werden.»

Der Bericht tritt dann auf die Jahresgeschäfte ein und erwähnt, daß sich der Vorstand intensiv mit der

#### *Alterspflege im Kanton Appenzell*

beschäftigte. Er dankt Gemeindeschreiber A. Brunner, Herisau, daß er in einer Anzahl von Gemeinden seinen grundlegenden Vortrag vom letzten Jahre wiederholt hat. Durch Verbesserung der Altersrenten, durch Pflege des Familiensinnes, durch örtliche Alterspflege, durch Altersheime in den Gemeinden könnte vielen Alten geholfen werden. Der Kanton leistet heute an die Stiftung «Für das Alter» einen Jahresbeitrag von 2000 Fr. Ob der Fonds für die kantonale Altersversicherung, von dem ein Saldo von ungefähr 1,2 Millionen Fr. übrig bleiben soll, jetzt schon oder überhaupt ein-

mal für die Förderung von Gemeindealtersheimen in Anspruch genommen werden kann und wird, beschäftigt die Gemeinnützigen. Ueber die Verzweiflung der Alten, die zunehmende Selbstmordneigung in den europäischen Ländern konnte der aufmerksame Zeitungsleser im letzten Jahre viel erfahren. Forscht man nun nach den Beweggründen für derartige Gefahren, so stößt man fast überall auf die gleichen Angaben. Ob in reichen oder armen Ländern, die Alten sind durch die oft plötzliche Veränderung ihrer sozialen Stellung, durch den Verlust einer Tätigkeit, die sie ausfüllte und ihrem Leben einen Sinn gab, überall gleich stark beunruhigt und verzweifelt. Vielen ist es unmöglich, die Konsequenzen aus ihrem Isoliersein von der bisherigen Lebensgemeinschaft innerlich zu bewältigen, daß ihnen ihr weiteres Dasein noch lebenswert erscheint. Besonders schwer ist es für Unverheiratete, Verwitwete und Geschiedene, allein zu stehen.

Es geht offenbar gar nicht in erster Linie um äußere, materielle Sicherstellung des Alters, als vielmehr um innere Vereinsamung der alten Menschen, daß niemand an ihrem Ergehen Anteil nimmt, daß niemand sie braucht. Und da wird dieses Problem zu einer ganz konkreten Aufgabe, nicht für die Organisationen und staatlichen Einrichtungen, sondern für den Einzelnen. Keine noch so guten Altersversorgungen und Betreuungsprobleme können über die Leere hinweghelfen, das kann nur der Einzelne, wenn er sich ganz persönlich Gedanken darüber macht, wie er einen vereinsamten, alten Menschen wieder neu am Leben teilnehmen lassen kann. Wichtig ist, daß wir auch in unsren alten Tagen täglich und ständig etwas vorhaben oder uns vornehmen. Der alt gewordene Mensch tut gut daran, sich selber Pflichten zu setzen für jede kommende Stunde, für jeden kommenden Tag. Von dem leider im vergangenen Jahre verstorbenen Professor Hanselmann darf gesagt werden, daß sein ganzes Wirken darauf ausgerichtet war, den Mitmenschen zu helfen und so schenkte er uns die prächtige Wegleitung: «Alt werden — Alt sein».

### Eheberatung

Nach zweijähriger Vorbereitungszeit konnte am 27. Juni 1960 unter dem Patronat der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Verbindung mit dem kantonalen Kirchenrate und den Gerichtsbehörden eine Appenzell A. Rh. Eheberatungsstelle eröffnet werden. Sie wird betreut von einer Subkommission der AGG, die sich zusammensetzt aus Vertretern des Kirchenrates, der kantonalen Gerichtsbehörden, der AGG, des Aerztestandes, der Frauenorganisationen und dem Eheberater. Als Eheberater konnte Pfarrer Karl Schenk in Reute gewonnen werden. Nachdem er sich auf seine Aufgabe gewissenhaft vorbereitet hatte, führte sich Pfarrer Schenk, seiner Art entsprechend, bescheiden und verantwortungsbewußt als treuer Diener in der Sache in sein Amt ein. Sein Dienst geht nach den beiden Richtungen: Hilfe und Beratung bei bedrohten und gefährdeten Ehen zu leisten und durch Aufklärung in Kirchgemeinden, Vereinen, Schulen, Fabrikbetrieben und Jugendverbänden der Ehenot vorzubeugen. Die drei Initianten der Eheberatung, Kirche, Staat und Gemeinnützige Gesellschaft werden dem jungen Werke beistehen. Wir wünschen der jüngsten Tochter unserer Gesellschaft Gottes Segen auf ihren Lebensweg. Ein bescheidener Anfang und eine gesunde organische Entwicklung haben erfahrungsgemäß zu Erfolg geführt, eher als eine großartige, finanzielle Aufmachung, die oft viel verspricht, aber wenig hält. Als erster Präsident der Eheberatungsstelle für den Kanton Appenzell A. Rh. amtet in verdankenswürter Weise Pfarrer J. Zolliker, Kirchenrat, Rehetobel.

### *Invalidenversicherung*

Auf 1. Januar 1960 konnte das von der Bundesversammlung einhellig gutgeheißen Gesetz über die Invalidenversicherung in Kraft gesetzt werden. Die ersten Renten werden bereits ausbezahlt und wie glücklich dürfen wir darüber sein, daß in vielen Familien, in denen ein Invalider lebt, nun eine herrliche Hilfe zur Ueberwindung einer oft großen Not lindernd wirkt. Nach wie vor hat die Eingliederung der Behinderten ins Erwerbsleben den Vorrang, aber wenn irgendwo, so gilt hier: Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan. Die Mitwirkung der Arbeitgeberschaft bei der Eingliederung, die Arbeitsgruppen für die Ausbildung, die Berufsberatung Behinderter, die Schaffung von notwendigen Anstalten und Schulen, der Invalidensport u. a. m. bieten gemeinnützigen Kreisen viele Arbeitsgelegenheiten und es ist eine Freude zu sehen, wie hier öffentliche Hand und Gemeinnützigkeit zusammenspannen. Bei dieser Gelegenheit darf auch bemerkt werden, daß der Bau der Sehschule in St. Gallen der Vollendung entgegengeht und so die Pleoptik- und Orthoptikbestrebungen für die Ostschweiz ihren Sitz haben werden.

### *Das Jahrbuch über das Jahr 1959.*

Der Zürcher Dr. Walter Bodmer, ein Fachmann der Textilbranche, hat für das 87. Heft der «Appenzellischen Jahrbücher» eine überaus geschätzte Arbeit «Textilgewerbe und Textilhandel in Appenzell A. Rh. vor 1800» verfaßt. Diese Arbeit ist ein Meisterwerk an Gründlichkeit, Aufbau und Formulierung und ein Beweis dafür, wie die AGG als Historische Gesellschaft für den Kanton Appenzell tätig ist.

Der Bericht spricht auch dem Redaktor des Jahrbuches, Dr. Walter Schläpfer, den Chronisten und den Verfassern von Nekrologen den besten Dank aus. Freudige Anerkennung erfährt auch die Mitgliederwerbung unter der Leitung unseres Werbechefs, Gemeindehauptmann Walter Bleiker. Die Neuwerbung von 196 Mitgliedern verdanken wir vor allem den Vertrauensmännern von Herisau, Gais, Appenzell und Reute. Eine wertvolle Statistik über die Zusammensetzung unserer Mitglieder nach Orten schenkte uns Hans Widmer-Baumann, Waldstatt. Ihr ist zu entnehmen, daß gegenwärtig 79,9 % unserer Mitglieder Außerrhoder, 9,8% Innerrhoder sind, während 9,6% in andern Kantonen wohnen und 0,7 % im Ausland weilen.

### *Anstalt Wiesen.*

Im Jahre 1849 wurde auf Grund eines Vermächtnisses der Gattin des Alt-Landammann Schläpfer von Herisau die Rettungsanstalt Wiesen gegründet, mit dem Zweck, verwahrloste Kinder aufzunehmen und zu erziehen. Im Jahre 1922 erhielt die Anstalt neue Statuten und im Jahre 1933 wurde mit Zustimmung der AGG die Erziehungsanstalt Wiesen mit Liegenschaften, totem und lebendigem Inventar, Gebäuden und Boden der Stiftung Kinderheime «Gott hilft» geschenkt. Die Stiftung «Gott hilft» in Zizers ist gemäß der Schenkungsurkunde verpflichtet, in den schenkungsweise erhaltenen Liegenschaften ein Kinderheim zu führen, welches in erster Linie Kindern aus dem Kanton Appenzell A. Rh. dienen soll. Die Liegenschaften dürfen weder verkauft, noch mit Grundschulden belastet werden. Falls die Stiftung «Gott hilft» das Kinderheim nicht mehr betreiben könnte, würden die Liegenschaften wieder an das Wiesenkomitee zurückfallen, falls dieses Wiesenkomitee nicht mehr bestehen sollte, so fielen sie an den Kanton Appenzell A. Rh. Durch Schreiben vom 6. Juli 1960 beantragt nun das Wiesenkomitee, das

Restvermögen von 21 000 Fr. der Stiftung «Gott hilft», im speziellen dem Erziehungsheim Wiesen zu schenken und ihr auch den Fonds für entlassene Zöglinge im Betrage von 6800 Fr. treuhänderisch zu überlassen. Nachher möchte sich das Wiesenkomitee auflösen. Der Vorstand stimmt den Anträgen des Wiesenkomitees zu.

### *Abschied.*

Der Präsident verlas die Namen von 36 Mitgliedern, die im Laufe des Jahres verstorben waren und die Versammlung nahm in stillem Gedenken von ihnen Abschied. Hierauf nannte er die Namen von 32 Mitgliedern, die der Gesellschaft 50 und mehr Jahre die Treue gehalten haben. Dann schloß unser Präsident, Pfarrer J. Böni, seinen Bericht mit folgenden Worten: Und nun soll ich von Ihnen Abschied nehmen. Abschied nehmen, sagt der Franzose, c'est un peu mourir! So schmerzt es auch mich, obwohl es nun sein muß. Gemeinnützig werde ich weiter bleiben und unserer großen Sache die Treue halten. Auf den dunkelsten Blättern der Geschichte, wie wir sie heute erleben, ist für den Gemeinnützigen immer noch ein Abglanz göttlichen Sinnes, erkennbar freilich nicht für das Auge der Wissenschaft, sondern für den hellseherischen Blick des gläubigen Herzens. Und Perikles schrieb: «Das Glück liegt in der Freiheit — die Freiheit aber liegt in der Tapferkeit.» So befehle ich unsere Sache dem Machtshutze Gottes und wünsche der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft durch alle Zeiten seinen Segen.

Durch anhaltenden Beifall verdankte die Versammlung die gehobene Berichterstattung.

### **Die übrigen Geschäfte**

Das Protokoll über die Jahresversammlung vom 5. Oktober 1959 in Trogen wurde genehmigt und verdankt.

Die Gesellschaftsrechnung, geführt von Kassier H. Rechsteiner, mit Fr. 26 861.85 Einnahmen und Fr. 23 467.60 Ausgaben und einem Einnahmenüberschuß von Fr. 3394.25 wurde genehmigt. Das Gesamtvermögen erreicht den Betrag von Fr. 313 461.56. Die Versammlung stimmte auch allen Betriebs- und Vermögensrechnungen der Subkommissionen pro 1959 nach Anträgen der Revisoren zu.

Auf Antrag des Vorstandes beschloß die Gesellschaft Subventionen an 44 Institutionen im Gesamtbetrage von 12 450 Fr.

Die Wahlen: Präsident Pfarrer J. Böni teilte mit, daß er nach Bern übersiedle in die Nähe seiner beiden Söhne und daß er deshalb schon im Frühjahr seine Demission als Vorstandsmitglied und als Präsident der Gesellschaft eingereicht habe. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder wurden bestätigt. Auf Vorschlag des Vorstandes wurde als 7. Mitglied Alt-Bankdirektor Walter Preisig, Herisau, gewählt. Vizepräsident Landammann Beat Dörig wünschte sein Amt als Vizepräsident zu behalten. Der Vorstand schlug deshalb den neuwählten Walter Preisig, der schon früher während Jahren dem Gesellschaftsvorstande angehört hatte, als neuen Präsidenten vor. Unter dem Beifall der Versammlung wurde Walter Preisig zum Präsidenten ernannt. Hans Rechsteiner, Niederteufen, wurde als Kassier bestätigt.

Als Rechnungsrevisoren für die Gesellschaftsrechnungen wurden die bisherigen bestimmt, nämlich Jakob Styger-Knöpfel, Stein und Paul Hunziker, Lenzerheide. Die Wahl der Subkommissionen und der weiteren Rechnungsrevisoren wurde dem Vorstande überlassen.

## Ehrungen

*Alt-Nationalrat Albert Keller* in Reute gehörte zwei Jahrzehnte dem Vorstande an und leistete als Vizepräsident, als Präsident der Stiftung «Für das Alter» und als Mitglied der eidg. Kommission derselben hervorragende Arbeit. Während seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied setzte er seine reiche Erfahrung auf so manchem Gebiete in selbstloser Weise für die Sache der Gemeinnützigkeit ein.

*Redaktor Dr. Alfred Bollinger*, Herisau, wirkte während einem Jahrzehnt als Aktuar, Werbeleiter, Mitglied der Redaktionskommission des Jahrbuches und in einer Reihe von Subkommissionen mit unermüdlichem Fleiße mit. Mit größter Zuverlässigkeit leistete er für die Gesellschaft eine außerordentliche Arbeit, für die er jeweils auch einen Teil seiner Ferien verwendete.

Im Namen des Vorstandes schlägt der Präsident der Versammlung vor, den beiden Männern ihren außerordentlichen Einsatz für die Sache der Gemeinnützigen Gesellschaft durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft anzuerkennen. Diesem Vorschlage stimmte die Versammlung freudig zu.

Landammann Beat Dörig schilderte in feiner Weise die langjährige Arbeit des abtretenden Präsidenten *Pfarrer Josef Böni, Trogen*. Der Gemeinde Trogen diente er 25 Jahre als Pfarrer, viele Jahre als Schulpräsident, er arbeitete in zahlreichen Kommissionen der Gemeinde mit, er war Initiant des Kinderdorfes Pestalozzi, an der Kantonsschule unterrichtete er als Religions- und Philosophielehrer. Unserer Gesellschaft trat er im Jahre 1936 bei, 1940 wurde er in den Vorstand gewählt, in welchem er von 1943 bis 1948 das Aktuariat besorgte und von 1948 bis 1960 stand er der AGG als initiativer Präsident vor. Während seiner Präsidialzeit ist die Mitgliederzahl von rund 1300 auf über 2000 angewachsen, das Gesellschaftsvermögen von 135 000 auf 313 000 Fr. gestiegen. Pfarrer Böni wirkte bahnbrechend bei der Gründung des appenzellischen Säuglingsheimes in Bühler, des Ostschweiz. Wohn- und Altersheims für Taubstumme in Trogen und andern Institutionen mehr. Der Vizepräsident spricht Pfarrer J. Böni den wohlverdienten Dank für seine große Arbeit, für seine unzähligen Handreichungen, für Mühen und Sorgen während eines Vierteljahrhundert im Dienste der Nächstenliebe aus. Er beantragt im Auftrage des Vorstandes, den Scheidenden zum Ehrenmitglied zu ernennen. Durch Erheben von den Sitzen beschließt dies die Versammlung einhellig mit großem Beifall.

Präsident Böni verdankt die Ehrung mit herzlichen Worten. Er hat viel Schönes im Appenzellerlande und besonders auch im Vorstande der AGG erlebt, so wird ihm der Abschied schwer. In all den Jahren schlich sich kein Mißton in die gemeinsame Arbeit. Besonders erfreute ihn immer wieder das reibungslose Zusammenstehen von Inner- und Außerrhoden auf gemeinnützigem Felde. Er wird stets gerne an die Stätten seines Wirkens und an die Jahresversammlungen der Gemeinnützigen Gesellschaft im besonderen zurückkehren.

Nationalrat Albert Keller dankt in warmen Worten für die ihm und seinem langjährigen Vorstandskollegen Dr. Alfred Bollinger zugekommene Ehrung.

Der neue Präsident, Walter Preisig, dankt für das Vertrauen, das ihm durch die Wahl als Vorsitzender der Gesellschaft entgegengebracht wurde. Er will sich Mühe geben, das Vertrauen zu rechtfertigen und er zählt auf die Mitarbeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

## Bedeutung und Aufgaben des Vormundschaftswesens

Alt-Regierungsrat Karl Müller, Appenzell, hielt als erfahrener Kenner der Materie ein aufschlußreiches Referat über das Vormundschaftswesen, dessen vornehmster Zweck der Schutz und die Fürsorge hilfsbedürftiger Personen ist, sei es des unbeholfenen Kindes, sei es des Erwachsenen, der wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht in der Lage ist, sich im Leben zu behaupten. In einem interessanten Ueberblick zeigt der Referent die Entwicklung des Vormundschaftswesens von den ersten Anfängen bis zur Schaffung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches durch Prof. Dr. Eugen Huber. Der Schöpfer des ZGB hat dabei auf das geschichtlich Gewordene und auf die Eigenart der Kantone Rücksicht genommen und manche bedeutsame Regelung dem kantonalen Recht vorbehalten.

*Die Vormundschaft stellt ganz wesentlich Ersatz der elterlichen Gewalt und Fürsorge dar.* «Gute Eltern nachzuahmen, soll oberstes Bestreben des Vormundes sein», sagt ein Kommentar des Rechts. Früher stand nicht die Fürsorge um die Person des Mündels, sein persönliches Wohlergehen, sondern die Sorge um die Erhaltung des Vermögens im Interesse der Erben — später übrigens im Interesse der Armenpflege — im Vordergrund. Auch noch im Appenzellischen Landbuch von 1828 stand ganz augenscheinlich die Sorge um das Vermögen im Vordergrund. Mit dieser Auffassung hat das ZGB endgültig gebrochen. Seine Grundtendenz ist die persönliche Fürsorge und der Schutz des Mündels. In den Art. 405 und 406 des ZGB wird einfach und klar gesagt, daß der Vormund des Unmündigen für den Unterhalt und die Erziehung das Angemessene anzuordnen habe und es werden ihm zu diesem Zwecke weitgehend die gleichen Rechte wie den Eltern eingeräumt. Dem Vormund des Entmündeten (Erwachsenen) wird vorgeschrieben, daß sich seine Fürsorge für sein Mündel auf den Schutz und den Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten zu erstrecken habe. Die soziale Tendenz kommt darin zum Ausdruck, daß die Entmündung (Volljähriger) in erster Linie zum Schutze des Einzelnen erfolgen, gegebenenfalls aber auch zum Schutze der Familie und der größeren Gemeinschaft dienen müsse, was vor allem in den Entmündungsgründen bei Trunksucht und lasterhaftem Lebenswandel zum Ausdruck kommt. Der erste Titel des Vormundschaftsrechtes (allgemeine Ordnung der Vormundschaft) handelt von den Organen, den Bevormundungsfällen, der Zuständigkeit, der Bestellung des Vormundes und schließlich von der Beistandschaft. Der zweite Titel über die Führung der Vormundschaft ist aufgegliedert in einen Abschnitt über das Amt des Vormundes und in einen solchen über das Amt des Beistandes, in einen weiteren über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden und in einen letzten Abschnitt über die Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe. Der dritte Teil behandelt das Ende der Vormundschaft.

*Vormundschaftsbehörden* gibt es grundsätzlich drei, zwei staatliche und eine mehr oder weniger private, die Vormundschaftsbehörde ersetzende. Staatliche vormundschaftliche Behörden sind die Vormundschaftsbehörde und die Aufsichtsbehörde, wobei es den Kantonen vorbehalten ist, die Aufsichtsbehörde in eine untere und obere aufzugliedern. An Stelle der Vormundschaftsbehörde kann in ganz bestimmten Fällen der sogenannte Familienrat treten, der von der Aufsichtsbehörde auf Antrag von zwei nahen, handlungsfähigen Verwandten oder einem Verwandten und dem Ehegatten des Bevormundeten gewählt wird und aus wenigstens drei zur Besorgung der Vormundschaft geeigneten Verwandten zusammengesetzt ist. Diese Familienvormundschaft darf freilich nur dann ausnahmsweise angeordnet wer-

den, wenn es wichtige Interessen des Bevormundeten, z. B. die Fortführung eines Gewerbes oder einer Gesellschaft rechtfertigen.

Die Aufgaben der vormundschaftlichen Behörden und der Aufsichtsbehörden sind in Art. 420—422 des ZGB geregelt. Sie bestehen im wesentlichen in der Aufsicht über die Führung der Vormundschaft durch den Vormund, bzw. den Beistand oder den Beirat, in der Prüfung und Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung von Berichten und Rechnungen und in der Zustimmung zu bestimmten Handlungen. Die Aufsicht kommt im wesentlichen zum Ausdruck in der Erteilung von Weisungen und Vorschriften, z. B. über die Anlage der Barschaft des Mündels, über die Liquidation oder Weiterführung eines Geschäftes, über die Veräußerung von Grundstücken usw. Zuständig ist grundsätzlich die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes. Die Aufsicht erstreckt sich sodann auch auf die Behandlung von Beschwerden gegen die Handlungen und Unterlassungen des Vormundes. Die meisten dieser zustimmungsbedürftigen Handlungen betreffen die Fragen der Vermögensverwaltung. In Fragen der persönlichen Fürsorge für das Mündel, z. B. in wichtigen Verträgen über die berufliche Ausbildung oder der Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, einer Versorgungs- oder Heilanstalt ist die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich. Weiter ist die Zustimmung notwendig bei Adoption eines Bevormundeten, beim Bürgerrechtserwerb oder -verzicht. Die Unmündigen gruppieren sich aus Schutzbedürftigen im jugendlichen Alter und Mündigen, die infolge körperlicher oder geistiger Schwächen und Gebrechen einen besonderen Schutz nötig haben. Art. 368 bestimmt, daß unter Vormundschaft jede unmündige Person gehöre, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet. Unmündig sind Personen, die das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Eine Ausnahme besteht nur bei Heirat, die macht mündig. In gewissen Fällen können auch Unmündige über 18 Jahren von der Aufsichtsbehörde mündig erklärt werden, sofern die Eltern zustimmen. Wo die elterliche Gewalt besteht, gibt es grundsätzlich keine Bevormundung. Die elterliche Gewalt kann verloren gehen durch den Tod beider Eltern oder durch Entzug derselben durch Strafurteil. Das außereheliche Kind fällt mit der Geburt nicht in die elterliche Gewalt der Mutter, sondern es wird ihm ein Beistand gegeben. Erst nach der Durchführung eines allfälligen Vaterschaftsprozesses oder nach Ablauf der Klagefrist wird der Beistand durch einen Vormund oder bei Annahme oder Zusprechung mit Standesfolge eventuell auch durch den Vater ersetzt.

*Entmündungsgründe* gibt es deren vier, die die Unterstellung eines Mündigen unter einen Vormund nötig machen. Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht selbstständig zu besorgen vermag. Diese Entmündung darf aber erst nach Einholen des Gutachtens eines Sachverständigen erfolgen. Eine Person ist auch zu entmündigen, wenn sie durch Verschwendug, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel und Mißwirtschaft sich oder die Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt. Erforderlich ist auch hier, wie im ersten Entmündungsgrund, daß diese Person zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf. Zu entmündigen ist ferner jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und darüber verurteilt worden ist. Der Grund liegt nicht in der Verfehlung, welche der Verurteilte begangen hat, sondern in der Notwendigkeit, die Interessen des Sträflings während der Strafzeit zu wahren. Es besteht auch die Möglichkeit, daß der bisherige Vormund diesen weiter betreut, vielleicht als Patron, sofern nach der bedingten Entlassung die Vormundschaft auf-

gehoben wurde. Bei der bedingten Entlassung ist dem Entlassenen eine Probezeit aufzuerlegen; er kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Der Zweck dieser Schutzaufsicht ist die Unterstützung des Entlassenen mit Rat und Tat. Endlich kann einer mündigen Person auf ihr eigenes Begehr ein Vormund gegeben werden, wenn sie dies wünscht mit Rücksicht auf Altersschwäche, anderer Gebrechen oder Unerfahrenheit in der Besorgung ihrer Angelegenheiten.

*«Gute Eltern nachzuahmen, soll die oberste Richtschnur des Vormundes sein.»* In seinen Aufgabenkreis gehören a) die Stellvertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten; b) die Vermögensverwaltung; c) die persönliche Fürsorge. Die letzte umfaßt die Sorge für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Mündels. Der Vormund hat die Pflicht für den Unterhalt und die Erziehung seines Mündels zu sorgen. Er berücksichtigt die Interessen, die Fähigkeiten, Anlagen und Neigungen, sowie die sonstigen Verhältnisse des Bevormundeten, um ihn zu einem bestimmten Lebensberuf vorzubereiten. Oekonomische Ueberlegungen haben sich dem Wohlfahrtsinteresse des Mündels unterzuordnen. Wenn der Vormund nicht in der Lage ist, die Ideallösung, nämlich die Aufnahme des Mündels in seine eigene Familie aufzunehmen, zu verwirklichen, so wird entweder die Versorgung in einer Fremdfamilie oder in einem Erziehungsheim in Frage kommen. Heimversorgung steht bei Säuglingen im Vordergrund, bis sich für sie eine Pflegefamilie gefunden hat. Taubstumme, Schwachsinnige oder blinde Kinder werden in eine geeignete Anstalt gebracht. Anstaltsversorgung wird auch notwendig, wenn der Unmündige ernsthafte Erziehungsschwierigkeiten bereitet, denen im Rahmen einer Familie nicht mehr begegnet werden kann. Eine ernste Pflicht erwächst dem Vormund bei der Unterbringung in Pflegefamilien. Ein bevormundetes Kind, das ja häufig aus zerrütteten Verhältnissen stammt, braucht Liebe und Zuneigung, aber auch Pflegeeltern, die in geistiger, charakterlicher Hinsicht ihrer schweren Aufgabe gewachsen sind und die ein Pflegekind nicht des Kostgeldes oder der Arbeitskraft wegen wünschen. In verschiedenen Kantonen bestehen gesetzliche Erlasse über die Kontrolle von Pflegekinder-Verhältnissen, aber trotzdem obliegt dem Vormund die ernste Pflicht, sich um das Wohlergehen seines Mündels zu kümmern, um rechtzeitig allfällige notwendige Anordnungen treffen zu können. Die berufliche Ausbildung eines Pflegekindes darf nie an den finanziellen Mitteln scheitern. Staatliche und private Hilfstatigkeit sind hier unter Umständen einzusetzen. Auch das mit geistigen Gaben bescheiden ausgerüstete Kind, das blinde, taubstumme oder sonstwie gebrechliche Kind sollte den Segen einer nützlichen Arbeit erfahren dürfen.

In der religiösen Erziehung stehen dem Vormund die gleichen Rechte zu wie den Eltern. In den meisten Fällen ist die Konfession durch die Eltern vorbestimmt. Man wird deshalb auch einen Vormund aus der gleichen Konfession ernennen. Muß indessen über das Glaubensbekenntnis eines Mündels eine Verfügung getroffen werden, so ist der Entscheid der Heimatgemeinde einzuholen. Als landesüblich gilt beim außerehelichen Kinde, daß die Konfession von der Mutter bestimmt wird.

Die Fürsorgetätigkeit des Vormundes für entmündete Erwachsene erstreckt sich auf den Schutz und den Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, nötigenfalls auch in der Unterbringung in einer Anstalt, welche freilich die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfordert. Für Art und Umfang der Fürsorge ist der Entmündungsgrund maßgebend. Je nach dem steht die persönliche Fürsorge oder mehr die stellvertretende und verwaltende Tätigkeit im Vordergrund. Die persönliche Fürsorge ist außerordentlich wichtig

für Trunksüchtige, Lasterhafte, Arbeitsscheue und Gebrechliche. Sehr verantwortungsvoll ist sie für noch einigermaßen ansprechbare und in Freiheit lebende Geisteskranke.

Zur Uebernahme einer Vormundschaft sind verpflichtet die männlichen Verwandten und der Ehemann der zu bevormundenden Person, sowie alle in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Männer, die im Vormundschaftskreise wohnen. Es besteht grundsätzlich die Pflicht zur Uebernahme einer, höchstens zweier Vormundschaften. Grund zur Ablehnung sind das Alter über 60 Jahre oder körperliche Gebrechlichkeit. Nicht wählbar ist, wer selbst bevormundet ist, wer einen unehrenhaften Lebenswandel führt, wer Interessen hat, die denjenigen der zu bevormundenden Person widerstreiten oder wer mit dieser Person verfeindet ist. Frauen können ohne weiteres Vormund sein, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen besitzen; sie sind aber zur Uebernahme einer Vormundschaft nicht verpflichtet. Es empfiehlt sich namentlich bei zu bevormundenden Mädchen, vermehrt Frauen zu bestimmen. Es bestände auch die Möglichkeit, im Einzelfalle zwei Vormünder zu ernennen, wobei dem einen die stellvertretende Aufgabe und die Vermögensverwaltung, dem andern die rein persönliche Fürsorge anvertraut würde.

Für das außereheliche Kind hat die Vormundschaftsbehörde in jedem Falle einen Beistand zu bestellen und zwar schon, wenn die Kindsmutter die sog. Schwangerschaftsanzeige macht, sonst aber spätestens nach Geburt. Jährlich kommen in der Schweiz über 3000 außereheliche Kinder zur Welt und es kommt deshalb dieser Beistandsschaft eine große Bedeutung zu. Der Beistand ist dazu bestellt, für die rechtzeitige Feststellung der Vaterschaft zu sorgen, nach Möglichkeit die Erfüllung der Pflichten durch den außerehelichen Vater sicherzustellen und nötigenfalls Vaterschaftsklage einzuleiten. Er wird gegebenenfalls auch darauf zu achten haben, ob die Voraussetzungen für die Zusprechung des Kindes mit Standesfolge an den Vater gegeben sind und ob diese Zusprechung im Interesse des Kindes liegt. Er wird auch über die Sorgepflicht der Mutter für das Kind wachen. Es steht dem Vormund zu, allein im Namen des Kindes gegen den Vater zu klagen, auch wenn die Mutter selbst keine Klage erhebt. Für die Mutter des Kindes obliegt dem Beistand keine direkte Sorge- und Beistandspflicht. Trotzdem wird sich die Sorge des Beistandes häufig auch auf die Mutter erstrecken, schon allein um der Sorge für das Kind willen.

Der dem Vormundschaftsrecht innenwohnende Fürsorge- und Schutzgedanke macht es allen vormundschaftlichen Organen zur Pflicht, mit allen andern staatlichen und privaten Institutionen zusammenzuarbeiten, deren Bestrebungen und Aufgaben in die gleiche oder ähnliche Richtung gehen. Das Armenwesen kann allenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung stellen, die Invalidenversicherung die Einordnung in das Erwerbsleben fördern, das Jugendgericht nützliche Maßnahmen treffen. Wohl aus dem Gedanken der Zusammenarbeit ist in Innerrhoden die Vormundschaftsbehörde auch Jugendgericht.

«Gute Eltern nachzuahmen, soll nicht nur oberste Richtschnur jedes Vormundes sein», dieser Satz soll auch das Leitmotiv jeder vormundschaftlichen Handlung und Entscheidung bilden, die von vormundschaftlichen Behörden getroffen werden. Mit dieser Forderung schließt Regierungsrat Müller seinen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag.

Präsident Pfarrer J. Böni verdankt Regierungsrat Müller seine Arbeit, die beweist, daß er ein gründlicher Kenner und exakter, warmherziger Betreuer des Vormundschaftswesens ist.

Der neu gewählte Präsident, Walter Preisig, leitet die kurze Diskussion: Fräulein Niederer, Fürsorgerin in Herisau, muß aus Erfahrung leider feststellen, daß die Behörden oft zu spät einschreiten, wenn das Kind durch die Eindrücke in der Kindheit schon arg geschädigt ist. Namentlich zögert man mit dem Entzug der elterlichen Gewalt oft zu lange. Gemeindehauptmann Bleiker, Schwellbrunn, erachtet die Unterbringung eines gefährdeten Kindes in einer vertrauenswürdigen Familie immer noch als die beste Lösung. In einem Schlußwort tritt Regierungsrat Müller auf die Gedanken der Diskussionsredner ein.

### **Der Abschluß**

Während dem Mittagessen überbrachte in köstlicher Ansprache Bezirkshauptmann Steuble die Grüße der Gemeinde und der Bevölkerung von Appenzell. Er würdigte die segensreiche Tätigkeit der Gesellschaft, die im Jahrbuch verfolgt werden kann. Dem abtretenden Präsidenten, Pfarrer J. Böni, wünscht er einen schönen Lebensabend in Bern, lieber aber noch irgendwo im Appenzellerland. Er schließt seine dankbar aufgenommene Ansprache mit den Worten: «Tätige Liebe heilt alle Wunden, bloße Worte mehren nur den Schmerz.» Ein Bub und ein Mädchen in Innerrhodertracht grüßen in frisch vorgetragenem Innerrhoderdialekt die Gäste und ein Doppelquartett erfreut die Versammlung mit flott vorgetragenen Liedern. Unser Landsgemeindelied, gemeinsam gesungen, gab der 128. Jahresversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft, als der letzten, von Pfarrer J. Böni geleiteten, den würdigen Ausklang.

**Der Aktuar: Richard Hunziker.**